



**Internes Programm
zur Sicherstellung des
Grundsatzes der Nichtdiskriminierung**

Stand ab 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

I. Gleichbehandlungsprogramm

1. Präambel	3
2. Der Begriff der Diskriminierung	4
3. Verwendung von Informationen	4
3.1 Grundsätze der Verwendung von Informationen.....	4
3.2.Begriffsbestimmungen	4
3.2.1 Netzkundeninformationen.....	4
3.2.2 Netzinformationen	5
3.3 Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen	5
3.4 Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen	6
3.5 Informationsverwendung bei Doppelfunktion/„Shared Services“	6
3.6 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister	6
4. Pflichten der Mitarbeiter	6
4.1 Verpflichtete Mitarbeiter	7
4.2. Inhalt der Pflichten	7
4.2.1 Diskriminierungsverbot	7
4.2.2 Vertraulichkeit.....	7
4.2.3 Auskunftspflicht	7
5. Beauftragter zur Überwachung der Einhaltung dieses Programms	8
6. Sanktionen.....	9

1. Präambel

Die Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs- GmbH stellt die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs sicher und gibt sich hierzu das nachfolgende Programm.

Neben unternehmensinternen Maßnahmen zu nicht diskriminierender und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechenden Verwendung von Informationen legt das Gleichbehandlungsprogramm Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter fest und bietet die Grundlage für eine unternehmensinterne Kontrolle der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Teil A:

Selbstbeschreibung der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH

Als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen ist die Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs- GmbH gemäß §§ 6 ff. EnWG zur rechtlichen, organisatorischen, informationellen und rechnungsmäßigen Entflechtung verpflichtet. Ausgehend von diesen Verpflichtungen wurde für die Belange des Netzbetriebes Strom und Erdgas die Energienetze Weimar GmbH & Co. KG gegründet.

Die Belange des Netzbetriebes nimmt die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG als eigenständige Gesellschaft wahr. Die ENWG besteht aus einem Geschäftsführer und folgenden Abteilungen, welche durch eine entsprechende Anzahl von Mitarbeitern besetzt sind:

- Netztechnik, Netzführung
- Service, Abrechnung
- Regulierungsmanagement
- Dokumentation des Netzes
- Anschlusswesen

Weitere Aufgaben der ENWG werden Dienstleistern in Auftrag gegeben. Hierfür wurden entsprechende Dienstleistungsverträge entwickelt.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Dienstleistungen:

- Finanzbuchhaltung
- Energiedatenmanagement, Netzüberwachung
- Geräteverwaltung
- IT
- Controlling
- Allgemeine Verwaltung

Auf die Dienstleistungsabteilungen können sowohl Mitarbeiter des Netzbetreibers und Mitarbeiter des Energievertriebs- oder anderen Geschäftsbereichen der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs- GmbH zugreifen.

Mitarbeiter, die anderen Organisationseinheiten der SWW zugeordnet sind bzw. verbundenen Unternehmen angehören und sonstige Tätigkeiten der ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG erbringen, unterliegen hinsichtlich dieser sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs dem fachlichen Weisungsrecht des Netzbetreibers.

In den Dienstleistungsverträgen der ENWG mit der SWW ist die fachliche Weisungsbefugnis des Auftraggebers gegenüber dem Dienstleister (Auftragnehmer) geregelt. In diesen Verträgen ist grundsätzlich festgelegt, dass die Art und Weise der Dienstleistungserbringung unter maßgeblicher Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung zu erfolgen hat. Der

Dienstleister hat zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter die Dienstleistungen nach den fachlichen Vorgaben des Netzbetreibers erbringen.

2. Der Begriff der Diskriminierung

Diskriminierung ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund.

3. Verwendung von Informationen

3.1 Grundsätze der Verwendung von Informationen

Die von der SWW ergriffenen Maßnahmen stellen sicher, dass gemäß § 9 Abs. 1 EnWG die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen (im weiteren: „Netzkundeninformationen“) des Netzbetreibers gewahrt sind. Ebenso stellen sie sicher, dass gemäß § 9 Abs. 2 EnWG eine vom Unternehmen gegebenenfalls vorgenommene Offenlegung von Informationen über die eigenen Tätigkeiten für den Netzbetreiber (im Weiteren: „Netzinformationen“) in nicht diskriminierender Weise erfolgt.

Neben den bereits ergriffenen und in Teil A beschriebenen organisatorischen Maßnahmen stellt die SWW die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung sicher. In diesem Rahmen werden die mit Netzkundeninformationen und Netzinformationen umgehenden Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen.

Die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung erfolgt im Rahmen des für die SWW technisch, zeitlich und wirtschaftlich Zumutbaren.

3.2. Begriffsbestimmungen

3.2.1 Netzkundeninformationen

Wirtschaftlich sensible Informationen i. S. d. § 9 Abs. 1 EnWG (in diesem Programm bezeichnet als „Netzkundeninformationen“) sind Informationen über Netznutzer oder potentielle Netznutzer, von denen die ENWG in Ausübung ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber und die SWW, in Ausübung ihrer Tätigkeit als Dienstleister für die ENWG Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/Ein- oder Ausspeisevertrags/Transportvertrages.

Beispiele für solche Informationen sind u.a.:

- Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers
- Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen
- Informationen über den Transportzeitraum
- Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.

Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten, allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, sind nicht als wirtschaftlich sensibel i.S.d. § 9 Abs. 1 EnWG anzusehen.

3.2.2 Netzinformationen

Wirtschaftlich relevante Informationen im Sinne von § 9 Abs. 2 EnWG (in diesem Gleichbehandlungsprogramm bezeichnet als „Netzinformationen“) sind Informationen über die Tätigkeit des Netzbetreibers, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Als solche Informationen gelten insbesondere:

- durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten,
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung,
- Netzlast sowie
- die nach dem EnWG und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu veröffentlichenden Netzinformationen.

3.3 Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen

Die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter der ENWG und der SWW behandeln Netzkundeninformationen gemäß Ziffer 2.2.1 des Gleichbehandlungsprogramms vertraulich und leiten sie nicht direkt oder indirekt an Dritte weiter. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung besteht, der betroffene Netznutzer in die diskriminierungsfreie Offenlegung seiner Daten eingewilligt hat oder die Information ohne Zutun des Netzbetreibers in die Öffentlichkeit gelangt ist.

Netzkundeninformationen können an mit Dienstleistungen beauftragte Dritte weitergegeben werden, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

Es stellt keine Verletzung der Vertraulichkeit nach § 9 Abs. 1 EnWG dar, wenn der Netzbetreiber die Informationen, die zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen der abgeschlossenen Verträge notwendig sind, zur Verfügung stellt.

Das Verbot gilt auch nicht im Hinblick auf Auskünfte nach § 8 Abs. 4 EnWG an die Leitung der SWW zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen, wirtschaftlichen Befugnisse und ihrer Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Netzbetreibers.

3.4 Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen

Vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen liegt es im Ermessen des Netzbetreibers, Netzinformationen gemäß Ziffer 2.2.2 offen zu legen.

Sofern der Netzbetreiber Netzinformationen offen legt, stellt er sicher, dass dies in nichtdiskriminierender Weise erfolgt (§ 9 Abs. 2 EnWG).

3.5 Informationsverwendung bei Doppelfunktion/„Shared Services“

Die SWW trägt dafür Sorge, dass Mitarbeiter die im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowohl für den Netzbetreiber tätig sind als auch Tätigkeiten in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnehmen, Netzkundeninformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor. Dasselbe gilt für Netzinformationen des Netzbetreibers, es sei denn, sie sind in nicht diskriminierender Weise nach Ziffer 2.4 offen gelegt worden.

3.6 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister

Die SWW stellt sicher, dass externe Dienstleister (siehe Teil A) im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf die Grundsätze der Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistung Zugang zu Netzkundeninformationen haben.

4. Pflichten der Mitarbeiter

Die unter Ziffer 3.1 näher bezeichneten Mitarbeiter sind verpflichtet, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die ihnen nachfolgend auferlegten Pflichten zu beachten.

4.1 Verpflichtete Mitarbeiter

Unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung im Unternehmen sind alle mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter vom Anwendungsbereich der Handlungsrichtlinie erfasst. Insbesondere gilt das Programm auch für Mitarbeiter der sonstigen Bereiche, sofern sie diskriminierungsrelevante Tätigkeiten des Netzbetriebes ausüben.

4.2. Inhalt der Pflichten

4.2.1 Diskriminierungsverbot

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber diskriminierungsfrei zu verrichten, und insbesondere diejenigen betrieblichen Einrichtungen der ENWG, welche die Funktionen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie wahrnehmen, in Angelegenheiten des Netzbetriebs im Vergleich zu Dritten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln.

Sofern zugunsten einer Offenlegung von bestimmten Informationen im Sinne von § 9 Abs. 2 EnWG entschieden wurde, sind die Mitarbeiter verpflichtet, diese Informationen in nicht diskriminierender Weise offen zu legen.

Sofern ein für den Netzbetreiber tätiger Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnimmt, ist er verpflichtet, Netzinformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche zu verwenden, es sei denn, sie sind in nicht diskriminierender Weise nach Ziffer 1.4 offen gelegt worden.

4.2.2 Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Netzkundeninformationen gemäß § 9 Abs. 1 EnWG, wie sie unter Ziffer 2.2.1 beschrieben sind, vertraulich zu behandeln.

Bei Beendigung der Tätigkeit für den Netzbetreiber ist die Mitnahme oder Nutzung von Netzkundeninformationen untersagt. Dasselbe gilt für Netzinformationen im Sinne des § 9 Abs. 2 EnWG, wie sie unter Ziffer 2.2.2 beschrieben sind, sofern sie nicht in nicht diskriminierender Weise offen gelegt worden sind.

Sofern ein für den Netzbetreiber tätiger Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnimmt, ist er verpflichtet, Netzkundeninformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche zu verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor.

4.2.3 Auskunftspflicht

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die für die Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlung zuständige Person oder Stelle des Netzbetreibers, die in Ziffer 5 benannt ist, bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

5. Beauftragter zur Überwachung der Einhaltung dieses Programms

Die SWW benennt eine Person, die die Einhaltung dieses Programms zu überwachen hat und überträgt ihr die nachfolgend näher beschriebenen Rechte und Pflichten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Programms werden überdies Schulungen für die Mitarbeiter und Führungskräfte durchgeführt. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichen Bereiche Rechnung getragen. Die Teilnahme an diesen Schulungsmaßnahmen ist verpflichtend.

Mit der Aufgabe der Überwachung der Einhaltung dieses Programms wird Frau Susanne Hölbe betraut.

Der Beauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat er bei Verdacht eines Verstoßes, aber auch für stichprobenartige Kontrollen, ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen und Unternehmensteilen.

Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und elektronische Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevante Prozesse Einsicht zu nehmen.

Der Beauftragte überwacht die Einhaltung dieses Programms durch stichprobenartige Kontrollen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Im Übrigen geht er Hinweisen und Beschwerden über mutmaßliche Verstöße nach. Er koordiniert in der SWW die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen dieses Programm und die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften.

Stellt der Beauftragte einen erheblichen Verstoß fest, teilt er diese der Unternehmensleitung bzw. dem von dieser bestimmten zuständigen Gremium unverzüglich mit und schlägt in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Bereiche die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor.

Er unterstützt die SWW auch dabei, Bewusstsein für den diskriminierungsfreien Umgang mit Netzinformationen und die Wahrung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen zu schaffen. Dies wird bei der SWW v. a. durch Schulung und Information der Mitarbeiter und Führungskräfte im Unternehmen gewährleistet.

Der Beauftragte unterstützt die Unternehmensleitung bei der Aktualisierung und Weiterentwicklung dieses Programms vor dem Hintergrund rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen.

Der Regulierungsbehörde ist jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die nach § 8 Abs. 5 Satz 1 getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vorzulegen und zu veröffentlichen.

6. Sanktionen

Ein Verstoß der Mitarbeiter gegen ihre unter Ziffer 4 dieses Programms festgelegten Pflichten stellt eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Sie kann arbeitsrechtliche Konsequenzen seitens der SWW nach sich ziehen.

Ein durch dieses Programm gefordertes oder gerechtfertigtes Verhalten darf nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen und sich für den betroffenen Mitarbeiter nicht negativ auswirken.

Mitarbeiter, welche die Regeln der Gleichbehandlung wiederholt nicht einhalten, werden arbeitsrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Weimar, den 01.01.2011

.....
Helmut Büttner
Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs- GmbH